

Wahlrechtsgleichheit im Zeichen knapper Mehrheiten, erschienen in: DVBl. 2003, S. 1013

Daß das deutsche Wahlsystem vor den in den letzten US-amerikanischen Präsidentschaftswahlen zutage getretenen Unsicherheiten und Unwägbarkeiten sicher sei, hat sich als Fehlannahme erwiesen. Die Bundestagswahl 2002 hat vielmehr gezeigt, daß Wahlergebnisse auch in Deutschland nicht nur denkbar knapp ausfallen, sondern vor allem hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Verfassungsrecht zweifelhaft sein können.

Das Bundeswahlgesetz gestaltet das Wahlsystem als Verhältniswahlrecht mit personellen Elementen aus. Nach dem Bundeswahlgesetz entscheidet die Zweitstimme – sieht man von Überhangmandaten ab – über die Zusammensetzung des Parlaments. Die von Parteibewerbern (aufgrund der Erststimme) errungenen Direktmandate werden gem. § 6 Abs. 4 Satz 1 BWahlG von den Landeslisten subtrahiert und nur die restlichen Sitze aus der Landesliste in der dort vorgesehenen Reihenfolge verteilt. Im Ergebnis hat jeder Wähler folglich nur eine Stimme – nämlich die Zweitstimme – von Gewicht; die Erststimme dient lediglich der Personalauswahl.

Vor diesem Hintergrund wird die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWahlG verständlich. Nach dieser Norm werden die Zweitstimmen der Wähler, die mit ihrer Erststimme einen Einzelbewerber, hinter dem keine Partei steht, oder einen Parteibewerber, für dessen Partei in dem betreffenden Land keine Landesliste zugelassen ist, gewählt haben, nicht berücksichtigt. Da diese Wähler ihre Zweitstimme naturgemäß einer Partei geben müssen, bei der die Verrechnung der Mandate gem. § 6 Abs. 4 Satz 1 BWahlG nicht möglich ist, hätten sie ohne die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWahlG – gleichheitswidrig – ein doppeltes Gewicht.

Nicht geregelt ist jedoch in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWahlG der Fall, wie mit den Zweitstimmen der Wähler zu verfahren ist, die mit ihrer Erststimme einem Parteibewerber zu einem Mandat verhelfen, dessen Partei an der 5 % Sperrklausel gescheitert ist. Genau diese Konstellation ist bei der letzten Bundestagswahl praktisch geworden, als zwei der PDS angehörende Kandidaten in Berlin, wo die PDS ebenfalls angetreten war, zwei Direktmandate errungen haben. Eine Verrechnung der Direktmandate war nicht möglich, da die PDS bundesweit an der Sperrklausel gescheitert ist und auch keine drei Grundmandate erzielte. Die Zweitstimmen, die diese Wähler der PDS gegeben haben, sind für das weitere Verfahren der Wahlorgane wegen des logischen Vorrangs des § 6 Abs. 6 Satz 1 vor § 6 Abs. 1 Satz 1 BWahlG irrelevant, erlangen also kein doppeltes Gewicht. Anders ist dies aber mit den Zweitstimmen, die diese Wähler für die im Bundestag vertretenen Parteien abgegeben haben. Insofern besitzen die Wählerstimmen ein doppeltes Gewicht, was einen Verstoß gegen Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG darstellt. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber bereits 1988 aufgefordert, diese Lücke – die zu diesem Zeitpunkt freilich noch in keinem Anwendungsfall praktisch geworden war – zu schließen. Da der Gesetzgeber – in Kenntnis der Rechtslage – bewußt nicht gehandelt hat, kommt eine analoge Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWahlG nicht in Betracht.

Ob dieser Verstoß gegen die Wahlrechtsgleichheit auf das Wahlergebnis Einfluß hat und deshalb im Wahlprüfungsverfahren Bedeutung erlangen wird, bleibt abzuwarten. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß sich mit einem Abzug der relevanten Zweitstimmen wegen des knappen Wahlausgangs jedenfalls die Reihenfolge der Stärke der beiden großen Parteien umkehren würde.